

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Außenbereichssatzung Erlham als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss vom 16.10.2025 die Außenbereichssatzung Erlham in der Fassung vom 16.10.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Erlham in Kraft.

Die Satzung trägt die Nummer 022 und die Bezeichnung „Außenbereichssatzung Erlham“ und umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke mit den Flur-Nrn., 1923, 1923/1, 1932, 1933, 1935, 1938, 1939, 1941, 1992, 1994, 2012, 2062, 2092, Gemarkung Irl.

Der genaue Umgriff ist nachfolgend dargestellt



Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn



Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr“) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.oberbergkirchen.de/oberbergkirchen/gemeinde/bebauungsplaene-2/> zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am 07.11.2025

abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Az: 6102/Obk.

Oberbergkirchen, den 07.11.2025

Hausperger
Erster Bürgermeister